

Stadt Todtnau

Landkreis Lörrach

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBL. S. 735 ber.S.1092) sowie von § 8 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 18. Juli 2019 (GBL. S. 329) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.02.2026 verordnet:

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

§1 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) In der Lärmschutzzone (Abs. 4) dürfen die in Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergl. auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kur- und Badeanlagen - und einrichtungen und auf Parkplätzen nicht betrieben werden oder gespielt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für von der Stadtverwaltung genehmigte Veranstaltungen, Ansagen des Aufsichtspersonals in Kur- und Badeanlagen und soweit dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Zum besonderen Schutz der Kurbereiche wird folgende Lärmschutzzone gebildet, die in dem anliegenden Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, farblich dargestellt ist:
Im Stadtteil Todtnauberg grün schraffiert.

§ 2 a

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Todtnau dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.

- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22:00 Uhr und 09:00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 21:00 Uhr bis 07:30 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- I. Für die Stadtteile Brandenburg-Fahl, Schlechnau, Geschwend und Präg-Herrenschwand
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32.BISchV-), bleiben unberührt.
- II. Für die Stadtteile Todtnau, Todtnauberg, Muggenbrunn und Aftersteg
- (3) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32.BimschVO-), bleiben unberührt.

§ 5 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Abs. 4) dürfen Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:
- während der Nachtruhezeit
40 dB(A)
 - während der Ruhezeit bei Tage
45 dB(A)
 - während der übrigen Zeit
50 dB(A)

- (2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr, als Nachtruhezeit die Zeit von 21:00 bis 07.30 Uhr bestimmt.
- (3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.
- (4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Abs. 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege verboten,

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- 4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
- 5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
- 6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Betriebe mit Straßenverkauf sind verpflichtet, im Umkreis von 50 Metern um ihren Betrieb Umverpackungen, Servietten und dergleichen einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Die Leinenpflicht gilt außerdem
 1. für den ortsnahen „Todtnauerliweg“ auf den Gemarkungen der Stadt Todtnau zwischen der Silberbergschule und der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Utzenfeld,
 2. auf dem Weg zwischen dem Wasserfall-Parkplatz im Ortsteil Aftersteg und dem Aussichtspunkt oberhalb der Todtnauer Wasserfälle sowie auf dem Weg zwischen dem Aussichtspunkt oberhalb der Todtnauer Wasserfälle und dem Parkplatz Hängebrücke im Ortsteil Todtnauberg,
 3. im Bereich der „Hoh“, welche
 - im Norden durch den an den Hermann-Weg angrenzenden Wald,
 - im Osten durch den Brandbach,
 - im Süden durch das Siedlungsende des Stadtgebietes,
 - im Westen durch das Siedlungsende der Straßen Obere Sonnhalde und Sonnhaldebegrenzt wird. Ergänzend zur Benennung verdeutlichen die anhängenden Lagepläne den Geltungsbereich der in Satz 1 Nr. 2 und 3 benannten Gebiete im Außenbereich.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Bettelei

Auf der Gemarkung der Stadt Todtnau ist das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns verboten.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das Verrichten der Notdurft,
 3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 6. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter (Altglassammelbehälter) dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Lärmschutzverordnung –32.BISchV-), bleiben unberührt.

§ 17

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

- (1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke

anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- b) für Straßenbauarbeiten,
- c) für Arbeiten im Interesse des öffentlichen Personennahverkehrs

und der Ausnahme keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 - 2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen betreibt oder spielt;
 - 3. entgegen § 2 a durch Lärm die Nachtruhe stört;
 - 4. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 - 5. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet;
 - 6. entgegen § 3 Abs. 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
 - 7. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt;
 - 8. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 - 9. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten oder sonstige gewerbliche Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet;
 - 10. entgegen § 5 a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt;
 - 11. entgegen § 5 a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält;
 - 12. entgegen § 5 b außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut

schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält;

13. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
14. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
15. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dabei Glatteis auf öffentlichen Straßen bildet;
16. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
17. entgegen § 9 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
18. entgegen § 9 Abs. 2 als Betriebsinhaber nicht dafür Sorge trägt, dass Umverpackungen, Servietten und dergleichen im Umkreis von 50 Metern vom Betrieb nicht eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt werden;
19. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
20. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
21. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
22. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde frei umherlaufen lässt;
23. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
24. entgegen § 12 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
25. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
26. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Notdurft verrichtet;
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
31. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert;
32. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen andere Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
33. entgegen § 16 Wertstoff (Altglas)-Sammelbehälter benutzt;
34. entgegen § 17 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;
36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;
37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;

- 40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;
- 41. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
- 42. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
- 43. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
- 44. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
- 45. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
- 46. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
- 47. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 26 Abs. 2 Polizeigesetz geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten vom 01.01.2006.

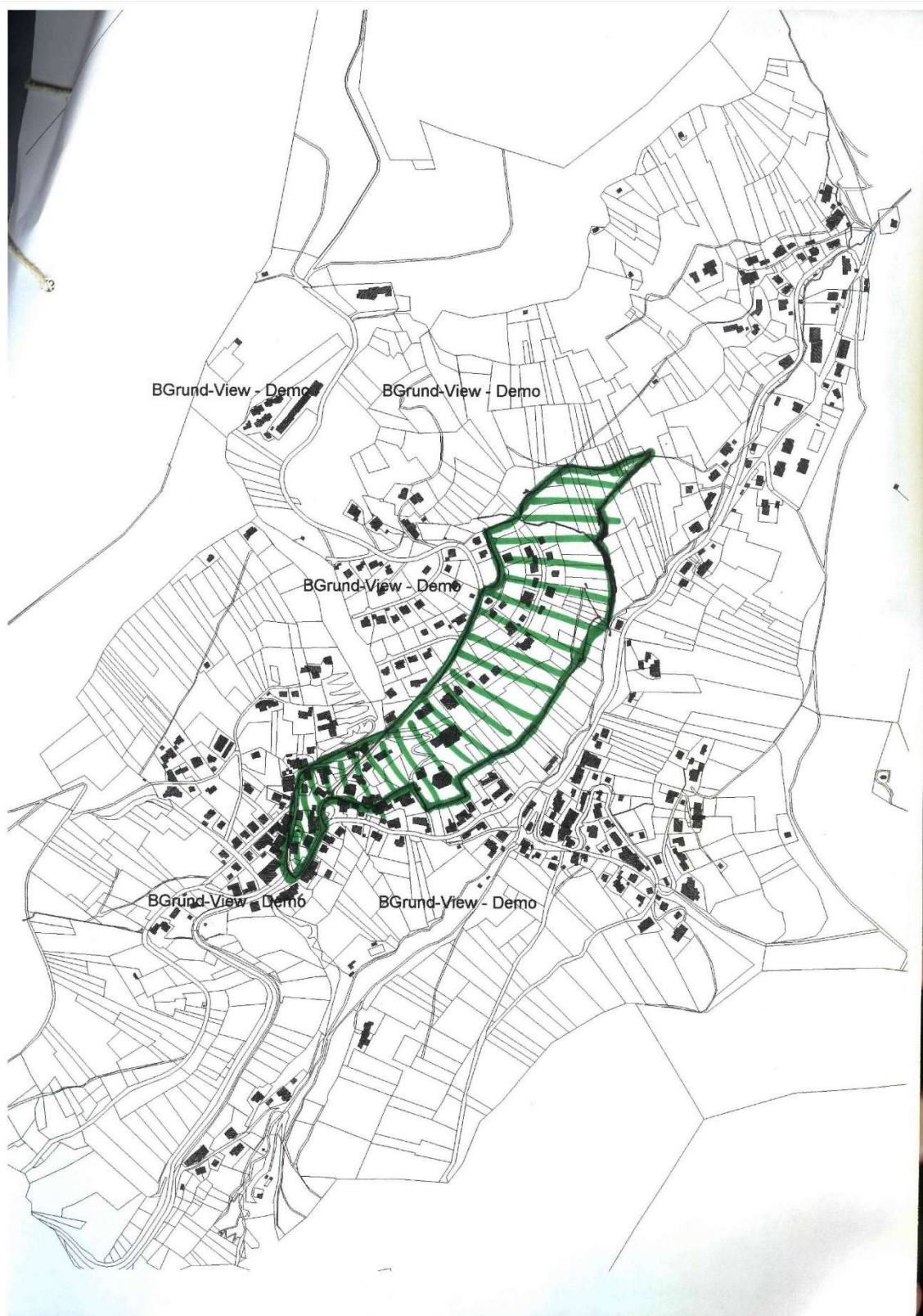
Todtnau, den 26.02.2026
-Ortspolizeibehörde-

gez. Fiedel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Todtnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Anlage zu § 2 Abs. 4



Anlage zu § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 2



Anlage zu § 10 Abs. 4 S. 1 Nr. 3

